

Im Rat Gelsenkirchen

Herrn Ausschussvorsitzenden
Lutz Dworzak

- Ausschuss für Arbeit und Soziales -

Hans-Sachs-Haus
Zimmer Nr. 203
Ebertstr. 11
45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 – 169 2497

Fax: 0209 – 169 5313

e-mail: linksfraktion@gelsenkirchen.de

www.linksfraktion-gelsenkirchen@gelsenkirchen.de

Sprechzeiten:

mo, mi, do, fr 09:00 – 15:00 Uhr

22.06.2015

Aussetzung von Hartz IV - Sanktionen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus aktuellem Anlass beantragt DIE LINKE. im Rat der Stadt Gelsenkirchen nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Jobcenter der Stadt Gelsenkirchen wird aufgefordert, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und in Anbetracht der derzeitigen, nicht gegebenen Verfassungsmäßigkeit alle aktuellen Sanktionen auszusetzen.
2. Das Jobcenter der Stadt Gelsenkirchen wird aufgefordert, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine neuen Sanktionen zu verhängen.
3. Alle vorhandenen Ermessensspielräume sollen zur Umsetzung von 1. und 2. Genutzt und gleichzeitig die neuen Kapazitäten zur Verstärkung von Vermittlungen benutzt werden.

Begründung:

Das Sozialgericht Gotha (15. Kammer) hat in einem aktuellen Urteil (Az: S 15 AS 5157/14) der Klage eines Hartz IV-Beziehers stattgegeben und die Sanktionen im Hartz IV System für verfassungswidrig erklärt. Die Klage wird nun an das Bundesverfassungsgericht geleitet.

Die Richter bezweifeln, dass die Sanktionen mit der im Artikel 1 festgeschriebenen Unantastbarkeit der Menschenwürde und der im Artikel 20 festgeschriebenen Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik vereinbar sind. Denn aus diesen Artikeln ergebe sich ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das bei einer Kürzung oder kompletten Streichung des Arbeitslosengeldes II gefährdet sei.

Bankverbindung:

IBAN DE92 4205 0001 0132 0171 48 – BIC SWIFT WELADED1GEK

Außerdem stünden die Sanktionen im Widerspruch zu den Artikeln 2 und 12 des Grundgesetzes.

Mit diesem Urteil wird somit die berechtigte Frage aufgeworfen, ob die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Schon jetzt können im Hinblick auf dieses Urteil Sanktionierte in Widerspruchsverfahren mit Verweis auf das Urteil von Gotha gehen und mindestens eine Aussetzung der Sanktion einfordern, bis das Bundesverfassungsgericht ein entsprechendes Urteil gefällt hat. Da davon auszugehen ist, dass

a) Sanktionierte nicht immer über diese konkrete Möglichkeit vollumfänglich informiert sind und

b) Sanktionierte nicht immer den nötigen Rechtsbeistand haben, ihr Recht auch praktisch einzufordern und

c) es in jedem Fall in ihrem Interesse ist, das soziokulturelle Existenzminimum nicht zu kürzen und

d) im Raum steht, dass massenhaft gegen die Verfassung verstoßen wurde und wird, ist es sowohl unter humanitären als auch praktischen Gesichtspunkten dringend angezeigt, nicht auf jeden Widerspruchsfall zu warten, sondern von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Umsetzung der Sozialgesetzgebung nach kommunalem Ermessen zu praktizieren und die bestehenden Sanktionen auszusetzen.

Ein Verweis auf die noch laufende Praxis der Bundesagentur für Arbeit hieße, die Verantwortung für kommunales Handeln von sich zu schieben.

Bankverbindung:

IBAN DE92 4205 0001 0132 0171 48 – BIC SWIFT WELADED1GEK